Gemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage Fachbereich: Allgemeine Verwaltung	**Vorlagen-Nr.: 001/26** Datum: 11.02.2026	

Tagesordnungspunkt

Betriebsführungsvertrag zwischen der Gemeinde Grasleben und dem ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land

Vorgesehene Beratungsfolge:			*Beschluss geändert*		*Abstimmungsergebnis*		
Datum	*Gremium*	*Status*	*Ja*	*Nein*	*Ja*	*Nein*	*Enth.*
x							
23.02.2026	VA Grasleben	nö					
09.03.2026	GR Grasleben	ö					

Finanzielle Auswirkungen					
Ergebnishaushalt	☒	Kosten		EUR	
Finanzhaushalt	☐	Produkt	**36500**		
Kostenstelle	**211400**	Sachkonto			
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR

Verantwortlichkeit	
gefertigt:	Gemeinde-direktor:
gez. Poppitz	gez. Schulz
(Poppitz)	(Schulz)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Grasleben beschließt, die Verwaltung zu ermächtigen, den Betriebsführungsvertrag mit dem ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land, in der anliegenden Fassung für die Kindertagesstätte Abenteuerland abzuschließen.

Sach- und Rechtslage:

Mit der Gründung des Kita Verbandes Helmstedt – Vorsfelde – Königslutter als Fachbereich des ev.-luth. Propsteiverbandes Braunschweiger Land wurde ab 2023 die Betreuung der in Trägerschaft der ev. Kirche befindlichen Kindertagesstätten gebündelt in die Verantwortung eines Dienstleisters gelegt. Dabei ging es insbesondere darum, durch eine Bündelung weg von der jeweiligen Kirchengemeinde hin zu einem Verband eine steuerliche Optimierung sowie finanzielle und organisatorische Vorteile für alle Einrichtungen zu generieren.

Im Zuge der einheitlichen Betreuung war nach dem erfolgten Start des Kita Verbandes ebenfalls sehr schnell erkennbar, dass für den Betrieb der Einrichtungen sehr viele unterschiedliche Vertragsgrundlagen mit den Kommunen vorlagen. Diese unterschieden sich sowohl von den Inhalten als auch von den vereinbarten Ausgleichsregelungen. Daher wurden durch den Verband im Weiteren kreisweit einheitliche Regelungen angestrebt.

In der Folge wurden die Verträge mit den beteiligten Kommunen neu verhandelt. Dies ist in der Gemeinde Grasleben ebenfalls im Jahresverlauf 2025 erfolgt.

Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Es herrschte Konsens in der Gruppe, dass die Forderung nach einer Anhebung der jahrzehntealten Pauschalen grundsätzlich berechtigt ist, da sich die Preise am Markt zwischenzeitlich

nach oben entwickelt haben. Eine vorgeschlagene dynamische Steigerung wurde als begründet und vorteilhaft für Kommunen und Kita-Träger angesehen. Gemessen am Durchschnitt der Verbraucherpreisindizes der vergangenen Jahre (hier 1,83 %) sowie dem inflationsbedingten Maximum der vergangenen zwei Jahre, wurde die angestrebte Dynamik i. H. v 2,00 % als angemessen und begründet eingestuft. Diese Steigerungen beziehen sich auf die Sachposten Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Inventarunterhaltung und kleine und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen.

- Die allgemeine Verwaltungskostenpauschale für Personal- und Sachkosten wurde von 5 % auf 6 % angehoben.
- Neu aufgenommen wurden IT-Kosten mit 650 € je Gruppe und Jahr sowie
- die Einstellung für Küchenpersonal mit 2 Std. je Tag und Gruppe. Hierbei trägt man den veränderten Anforderungen hinsichtlich einer Ganztagsbetreuung einschließlich Mittagessen angemessen Rechnung.

Der geplante neue Vertrag für die Kita Abenteuerland ist als Anlage beigefügt.
Die Zustimmung des Kita Verbandes liegt bereits vor. Eine kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung der Landeskirche muss noch erfolgen.

Die Verwaltung empfiehlt daher den Abschluss des angepassten Betriebsführungsvertrages.

Anlagen:

- Entwurf Betriebsführungsvertrag für die Kindertagesstätte Abenteuerland

Vertrag

Zwischen

der **Gemeinde Grasleben,** Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, vertreten durch den Gemeindebürgermeister und dem Gemeindedirektor

- nachstehend Gemeinde genannt -

und

dem **Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land,** vertreten durch den Propsteiverbandsvorstand, Schützenstraße 23, 38100 Braunschweig,

- nachstehend Träger genannt –

wird folgender Vertrag geschlossen:

ENTWURF

§ 1

Grundstück und Gebäude

1. Der Träger betreibt in der Gemeinde Grasleben seit dem 01.01.2023 mit dem Übergang der Trägerschaft von der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria Grasleben in die Trägerschaft des Ev.-luth. Propsteiverbandes Braunschweiger Land die folgende Kindertagesstätte entsprechend der Betriebserlaubnis des regionalen Landesamtes für Schule und Bildung Hannover:
   Ev.-luth. Kindertagesstätte Abenteuerland in Grasleben, Magdeburger Str. 2, 38368 Grasleben. Das Betreuungsangebot umfasst mit Betriebserlaubnis vom 01.08.2024 eine altersübergreifende Gruppe mit 25 Betreuungsplätzen und eine integrative Gruppe mit 18 Betreuungsplätzen davon 4 integrative Betreuungsplätze.
2. Der Träger übernimmt die Förderung von Kindern in dieser Tageseinrichtung entsprechend dem niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und den diese Bestimmungen ergänzenden Gesetzen und Regelungen.
3. Sind bewegliche und unbewegliche Einrichtungsgegenstände erforderlich, werden sie eigenverantwortlich vom Träger angeschafft und stehen in seinem Eigentum. Sofern für den Erwerb von Inventar und Spielgeräten finanzielle Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollen, ist hierfür eine vorherige Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich. Derartige Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen sind der Gemeinde spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 2
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Der Träger stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein. Zu den Hilfskräften gehören Reinigungs-, Küchen und Hauswirtschaftskräfte, FSJ, Bufdi, u. ä. Die personelle Besetzung, Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richtet sich in erster Linie nach den Vorschriften des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, so dass die Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erfüllt werden, im Übrigen nach dem Ermessen des Trägers unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Beabsichtigt der Träger, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder die Gruppengröße zu verringern und/oder veränderte Betreuung-sowie Gruppenangebote anzubieten, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Gemeinde voraus, sofern finanzielle Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollen.
3. Der Träger verpflichtet sich, die für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderlichen Fach- und Hilfskräfte unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe oder Herkunft einzustellen.

§ 3
Leistungen des Trägers

1. Die Kindergartenarbeit der Ev.-luth. Kirchengemeinde ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie versteht sich als Verkündigung und Diakonie für Kinder. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.
2. Der Träger verpflichtet sich, die sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Kindertagesstätte zu schaffen und zu erhalten. Er verantwortet die pädagogische und fürsorgliche Betreuung der Kinder.
3. Zur Finanzierung der Betriebskosten stellt der Träger alle ihm für diesen Zweck (auch von Dritten) gewährten Zuwendungen zur Verfügung (z. B. Finanzhilfe). Hiervon ausgenommen ist der kirchliche Finanzanteil. Für Spenden gilt dies nur insoweit, als diese ohne konkrete Zweckbindung zur allgemeinen Finanzierung der Kindertagessstätte erfolgen.
4. Der Träger übernimmt die laufenden Betriebskosten der Kindertagesstätte. Hierzu gehören insbesondere:

    1. **Angemessene Personalkosten,** dies sind

a) die kirchentarifrechtlichen Aufwendungen des Trägers für die Vergütung des in der Kindertagesstatte erforderlichen Personals. Die Personalstärke ist nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) festzulegen.

b) Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung.

c) vermögenswirksame Leistungen.

d) Beiträge für Personalhaftpflicht- und Eigenschadenversicherung, soweit sie nicht von der Landeskirche übernommen werden.

e) Personalnebenausgaben für die Fortbildung der pädagogisch tätigen Kräfte (Teilnehmergebühren, Zeitschriften, Bücher) bis zu 250,00 € je Kraft und Jahr.

f) die kirchentarifrechtlichen Aufwendungen des Trägers für die Vergütung des mit der Gebäudereinigung sowie der Pflege der Außenanlagen beauftragten Personals, soweit diese Leistungen nicht durch Fremdunternehmen erbracht werden. Vor der Vergabe derartiger Leistungen an Fremdunternehmen werden durch den Träger mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt.

g) für eine FSJ-Kraft (Freiwilliges Soziales Jahr) oder eine BFD-Kraft (Bundesfreiwilligendienst).

h) für Küchenpersonal bis zu zwei Stunden pro Tag und Gruppe.

2. **Angemessene Sachkosten,** dies sind
   a) Beiträge an Fachverbände.
   b) Versicherungen, öffentliche Abgaben.
   c) Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf.
   d) Heizung, Strom, Gas, Wasser, Abfallentsorgung etc.
   e) Verkehrssicherungspflicht (Winterdienst, Spielplatzkontrolle etc.); s. Ziffer 1f.
   f) Bürobedarf bis zu 250,00 € je Gruppe und Jahr.
   g) Porto und Fernsprechgebühren.
   h) IT-Kosten bis zu 650,00 € je Gruppe/Jahr.
   i) Sonstiger Betreuungsaufwand (medizinischer Sachbedarf, Milch, Getränke).
   j) Spiel- und Beschäftigungsmaterial (bis zu 47,00 € pro Kind und Jahr - nach der genehmigten Platzzahl) inkl. 2,00 % Dynamik (siehe Anlage).
   k) Inventarunterhaltung und Ergänzung (bis zu 40,00 € pro Kind und Jahr - nach der genehmigten Platzzahl) inkl. 2,00 % Dynamik (siehe Anlage).
   l) kleinere und mittlere Bauunterhaltungsmaßnahmen (siehe Anlage)**,** bis zu 5,00 €/m³ jährlich inkl. 2,00 % Dynamik.
   m) Allgemeine Verwaltungskosten in Höhe von 6 % der Kosten gemäß § 3 Nr. 3.1 und 3.2.

ENTWURF

Ein Verwendungsnachweis ist im Hinblick auf die Pauschalbeträge nach Buchstabe 2. f) bis m) nicht erforderlich.

Jegliche Verpflegungskosten sowie die hierfür erforderlichen Personalkosten, mit Ausnahme der Kosten nach § 3 Nr. 4.1h und 4.2i zählen nicht zu den Betriebskosten. Diese Kosten sind vom Träger direkt mit den Erziehungsberechtigten abzurechnen.

5. Der Träger verpflichtet sich, die Regelungen der geltenden Entgeltordnung und Entgelttabelle der Gemeinde und der Samtgemeinde den Hort betreffend in der jeweils gültigen Fassung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Kindertagesstätten entsprechend anzuwenden.

§ 4
Bauinstandhaltungsmaßnahmen, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten

Abgrenzend zu kleinen und mittleren Bauunterhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 3 Nr. 4.2l erfolgen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie große Bauinstandsetzungsmaßnahmen - sofern für derartige Maßnahmen finanzielle Mittel der Gemeinde in Anspruch genommen werden sollen - ausschließlich nach vorheriger Einzelvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Träger. Hierbei sind der Gemeinde die jeweiligen Maßnahmen sowie deren finanzielle Auswirkungen spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Vorjahres anzuzeigen.

§ 5a
Elternentgelte Krippenkinder U3 und Hortkinder

1. Der Träger erhebt von den Erziehungsberechtigten für die Betreuung ihrer Kinder ein Entgelt. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richten sich nach der Entgeltordnung der Gemeinde/Samtgemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für ein eventuelles Verpflegungsgeld.
2. Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden. Falls die Zahlung des Elternentgeltes um zwei Monate im Verzug ist, erfolgt eine Mahnung mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses vom Kindertagesstättenbesuch. Der Ausgleich der Forderung hat innerhalb von zwei Wochen durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen.

ENTWURF

Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die Forderung des Trägers nach Datum des Schreibens zzgl. zwei weiterer Werktage der Zustellung nicht binnen zwei Wochen ausgleichen, ist der Träger berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Monatsende zu kündigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe -Landkreis Helmstedt- ist in dieser Angelegenheit gemäß der Wahrnehmungsvereinbarung zu beteiligen.

§ 5b

Elternentgelte für Kindergartenkinder Ü3

1. Für Kinder, von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung, ist der Besuch der Kindertagesstätte beitragsfrei; die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt unberührt. Die Beitragsfreiheit besteht nur für eine Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden täglich. Die Inanspruchnahme einer darüberhinausgehenden Betreuung (Sonderdienste, Randzeiten) bleibt weiterhin kostenpflichtig. Gestaltung und Höhe des Entgeltes richten sich nach der Entgeltordnung der Gemeinde in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Träger wirkt zur Vermeidung von Einnahmerückständen darauf hin, dass die Elternentgelte für genutzte Sonderdienste/Randzeiten regelmäßig und rechtzeitig gezahlt werden. Falls die Zahlung des Elternentgeltes um vier Monate im Verzug ist, erfolgt eine Mahnung mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses vom Kindertagesstättenbesuch. Der Ausgleich der Forderung hat innerhalb von zwei Wochen durch die Sorgeberechtigten zu erfolgen. Für den Fall, dass die Sorgeberechtigten die Forderung des Trägers nach Datum des Schreibens zzgl. zwei weiterer Werktage der Zustellung nicht binnen zwei Wochen ausgleichen, ist der Träger berechtigt, die Betreuungsvereinbarung mit den Sorgeberechtigten zum Monatsende zu kündigen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe - Landkreis Helmstedt - ist in dieser Angelegenheit gemäß der Wahrnehmungsvereinbarung zu beteiligen.

§ 6

Leistungen der Gemeinde

1. Die Gemeinde leistet zu den Betriebskosten des Trägers einen jährlichen Zuschuss in Höhe der durch Elternentgelte, Mittel des Trägers, des Landes Niedersachsen, oder sonstiger Zuwendungen Dritter (soweit der Verwendungszweck dies nicht ausschließt) nicht gedeckten Betriebskosten. Der jährliche Zuschuss des Landkreises Helmstedt aus der Wahrnehmungsvereinbarung wird direkt mit der Gemeinde abgerechnet. Hinsichtlich eventueller Spenden wird auf die Regelung des § 3 Abs. 3 verwiesen.

2. Der Zuschuss wird in gleichen vierteljährlichen Raten jeweils zu Beginn des 2. Monats eines Kalendervierteljahres zunächst in Form einer Vorausleistung gezahlt. Die Höhe des Zuschusses im IV. Quartal kann im Einvernehmen zwischen Gemeinde und Träger nach Bedarf verringert werden. Zur Ermittlung des jährlichen Zuschusses teilt der Träger der Gemeinde bis zum 31.07. des jeweiligen Vorjahres seine Einnahme-/Ausgabekalkulation mit.
3. Nach Abschluss des Haushaltsjahres wird die Differenz zwischen dem als Vorausleistung gezahlten und nach Maßgabe der Jahresrechnung tatsächlich zu leistenden Zuschusses bis spätestens 29.02. des Folgejahres ermittelt. Der Ausgleich erfolgt 6 Wochen nach Rechnungslegung.

§ 7
Zuschüsse

Beide Vertragspartner unterstützen sich gegenseitig beim Erwirken von Zuschüssen anderer Stellen (zum Beispiel vom Land Niedersachsen, Landkreis Helmstedt und sonstigen Dritten).

§ 8
Aufnahme der Kinder

1. Der Träger verpflichtet sich, vorrangig Kinder aus der Gemeinde/Samtgemeinde (Erstwohnsitz) ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in seiner jeweils gültigen Fassung aufzunehmen.
2. Der Träger erklärt sich bereit, im Rahmen seines Leistungsvermögens in besonderen Notfällen Kinder aufzunehmen, die ihm von der Verwaltung der Samtgemeinde benannt werden. Kinder aus anderen Kommunen werden nur aufgenommen, wenn freie Plätze und ein besonderes berechtigtes Interesse besteht oder wenn für die Einrichtung keine Kinder auf der Warteliste geführt werden.
3. Der Träger wird bei der Aufnahme auf eventuelle Pläne der Samtgemeinde Grasleben oder für die Samtgemeinde Grasleben verbindliche Pläne Dritter Rücksicht nehmen.
4. Die Anmeldung der Kinder erfolgt direkt bei der Samtgemeindeverwaltung über das jeweils von der Samtgemeinde bereitgestellte Anmeldeverfahren (z. B. über Formulare auf der Homepage). Die schriftlichen Zusagen für die Vergabe der Krippen- und Kindergartenplätze erfolgen ab der letzten Woche des Monats Januar, bis spätestens Ende März, direkt durch den Träger.
   Die Rückmeldefrist für die Eltern an die Einrichtung hat nach Datum des Schreibens zzgl. zwei weiterer Werktage der Zustellung binnen zwei Wochen zu erfolgen.

ENTWURF

Die Betreuungsplätze der Kinder, die in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.09. (Flexi-Kinder) das 6. Lebensjahr vollenden, werden wegen des flexiblen Einschulungstermins erst nach dem 01.05. vergeben; ebenso die Hortplätze.

5. Das Kindergartenjahr läuft zum 1. August eines jeden Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis spätestens mit der Einschulung des Kindes. Die Kündigungsfrist für einen Kindertagesstättenplatz wird auf vier Wochen zum Ende eines jeden Kindergartenjahres festgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder des Betreuungsumfanges zum Monatsende zwischen den Sorgeberechtigten und dem Träger schriftlich vereinbart werden.

§ 9
Prüfung, Information und Beteiligung der Gemeinde/Samtgemeinde

1. Die Gemeinde/Samtgemeinde ist berechtigt, nach Abstimmung mit dem Träger die Einrichtungen zu betreten und zu besichtigen. Der Träger ist verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Die Gemeinde/Samtgemeinde hat für die Prüfung der Rechnungslegung ein uneingeschränktes Einsichts- und Prüfungsrecht, soweit sie den Zuschuss begründen.
3. Die Betriebserlaubnis und der Finanzhilfebescheid sind der Gemeinde/Samtgemeinde in der jeweils gültigen Fassung direkt nach der Bescheidung unaufgefordert vorzulegen.
4. Die Personalstärke nach § 3 Nr. 4.1 ist jährlich anhand einer Personalbedarfsberechnung nachzuweisen.

§ 10
Beirat

1. Zur Beratung und Unterstützung des Rechtsträgers in allen mit dem Betrieb des Kindergartens zusammenhängenden Fragen wird ein Beirat gebildet. Er setzt sich aus Mitgliedern, und zwar aus 4 Vertretern der Gemeinde, 2 Vertretern des Ev.-luth. Kita Verbandes, 2 Vertretern der Fach- und Betreuungskräfte und den Gruppensprechenden zusammen.
   Weitere sachkundige Personen können mit beratender Stimme zu Beiratssitzungen hinzugezogen werden.
2. Der Vorsitz im Beirat wechselt jährlich zwischen der Gemeinde und dem Träger.
   Die Sitzungen des Kindergartenbeirates werden vom Vorsitzenden in der jeweils gültigen Ladungsfrist eingeladen und sind nicht öffentlich.

ENTWURF

3. Der Kindergartenbeirat tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, zusammen.
4. Der Kindergartenbeirat kann Vorschläge einbringen und wird über wichtige Entscheidungen des Trägers, der Gemeinde und der Leitung in seiner nächstfolgenden Sitzung in Kenntnis gesetzt.

   Das gilt zum Beispiel für:

   a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,

   b) die Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,

   c) die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,

   d) die Öffnungszeiten- und Betreuungszeiten.

   e) die Haushaltsplanung für das nächstfolgende Kalenderjahr

   f) die Jahresabrechnung für das vorhergehende Kalenderjahr

§ 11
Vertragsdauer

1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindertagesstättenjahres (31.07.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Kündigt die Gemeinde den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat, so leistet sie ihren Zuschuss nach § 6 bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte, bei unkündbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jedoch längstens ein Jahr nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäß Ziffer 1.

   Der Träger verpflichtet sich diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

   Kündigungen der Gemeinde/Samtgemeinde aus organisatorischen, haushalterischen oder rechtlichen Gründen gelten nicht als vom Träger nicht zu vertretenden Gründe.

   Soweit in der in Nr. 2 S.1 genannten Frist der Betrieb der Kindertagesstätte nicht mehr aufrechterhalten wird, leistet die Gemeinde den Zuschuss nur für die erforderlichen Personalkosten gemäß § 3 Nr. 4.1a-c. Die Nachbezuschussungspflicht der Gemeinde endet, sobald ein Personalübernahmeangebot zu vergleichbaren Bedingungen vorliegt.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten eines Vertragspartners kann der jeweils andere Vertragspartner den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres und zwar spätestens am 1. Werktag der Monate April oder Oktober, kündigen. Die Kündigung muss begründet werden.

ENTWURF

4. Beide Vertragspartner vereinbaren, dass neue Verhandlungen über die Finanzausstattung der Kindertagesstätte sowie über die Höhe der Allgemeinen Verwaltungskosten § 3 Nr. 4.2m spätestens nach jeweils 5 Jahren geführt werden.
5. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirtschaftlich gleichwertige Regelung zu ersetzen.

§ 13

Gerichtsstand

Gerichtsstand für evtl. Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Amtsgericht Helmstedt bzw. das Landgericht Braunschweig.

§ 14

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt rückwirkend am 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Vertrag vom 25. November 1996 außer Kraft.
Die ergänzende Vereinbarung zu diesem Vertrag zwischen der Gemeinde Grasleben (als Erfüllungsgehilfe für die Samtgemeinde Grasleben) und der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Maria zu Grasleben (Rechtsnachfolger Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land) über den Betrieb eines Hortes in den Räumen der Grundschule Grasleben als Außenstelle der Kindertagesstätte Abenteuerland ab 01.04.2016 bleibt unverändert in Kraft.

Grasleben, den

Gemeinde Grasleben

_____ _____

(Gemeindedirektor) L. S. (Bürgermeister)

ENTWURF

Braunschweig, den

Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land

_____ L. S. _____

(Vorsitzender) (weiteres Mitglied)

Vorstehender Vertrag zwischen der Gemeinde Grasleben und dem Ev.-luth. Propsteiverband Braunschweiger Land einschließlich Anlage wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig – Landeskirchenamt –

L. S.

ENTWURF

Anlage 1 zu § 3 Abs. 3 Buchstabe 2.k), 2.l), 2.m)			
Jahr	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	Inventarunterhaltung	Kleine und mittlere Baumaßnahmen
Dynamik i.H.v. 2,00 % p.a.			
2025	47,00 €	40,00 €	5,00 €
2026	47,94 €	40,80 €	5,10 €
2027	48,90 €	41,62 €	5,20 €
2028	49,88 €	42,45 €	5,31 €
2029	50,87 €	43,30 €	5,41 €
2030	51,89 €	44,16 €	5,52 €
2031	52,93 €	45,05 €	5,63 €
2032	53,99 €	45,95 €	5,74 €
2033	55,07 €	46,87 €	5,86 €
2034	56,17 €	47,80 €	5,98 €
2035	57,29 €	48,76 €	6,09 €
2036	58,44 €	49,73 €	6,22 €
2037	59,61 €	50,73 €	6,34 €
2038	60,80 €	51,74 €	6,47 €
2039	62,02 €	52,78 €	6,60 €
2040	63,26 €	53,83 €	6,73 €
2041	64,52 €	54,91 €	6,86 €
2042	65,81 €	56,01 €	7,00 €
2043	67,13 €	57,13 €	7,14 €
2044	68,47 €	58,27 €	7,28 €
2045	69,84 €	59,44 €	7,43 €

ENTWURF